



VK MÜHLEN Aktiengesellschaft

Hamburg

Wertpapier-Kenn-Nr. 762900, 245777

ISIN: DE 0007629008, DE0002457777

E I N L A D U N G

an

die Aktionäre

unserer Gesellschaft

zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, den 17.03.2010 um 11:00 Uhr

im Grand Elysée Hotel Hamburg

Rothenbaumchaussee 10,

20148 Hamburg

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die VK Mühlen AG und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2009 einschließlich des Berichts des Vorstandes zu den übernahmerelevanten Angaben (§§ 289, 315 HGB) und des Berichts des Aufsichtsrats**

Zu diesem Tagesordnungspunkt soll kein Beschluss gefasst werden. Die vorstehenden Unterlagen nebst dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen in den Geschäftsräumen am Sitz der VK Mühlen AG in 21107 Hamburg, Haulander Hauptdeich 2, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenlos übermittelt. Die genannten Unterlagen sowie der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2008/2009 werden zusammen mit dieser Tagesordnung auch im Internet unter www.vkmuehlen.de veröffentlicht.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der VK Mühlen AG für das Geschäftsjahr vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2009 in Höhe von 7.717.914,00 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 4,50 € je Stückaktie = 7.717.914,00 €

Die Dividende wird beginnend ab dem 18.03.2010 ausgezahlt.

Steuerlicher Hinweis:

Die Ausschüttung erfolgt teilweise aus dem Einlagenkonto i.S.d. § 27 Körperschaftsteuergesetz und ist insoweit beim inländischen Empfänger in der Regel steuerfrei.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, München, Zweigniederlassung Hamburg, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und deren Konzern für das Geschäftsjahr vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 zu wählen.

6. Anpassung der Satzung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

a) Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) gilt für Hauptversammlungen, die nach dem 31.10.2009 einberufen werden. Durch das ARUG ist das Aktiengesetz an verschiedenen Stellen geändert worden, insbesondere wurden die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung in wesentlichen Punkten neu geregelt.

Die vorgeschlagenen Änderungen von § 18 Absatz 1 der Satzung tragen den Änderungen der gesetzlichen Fristenregelung Rechnung, wobei die Länge der Anmeldefrist tatsächlich unverändert bleibt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

(1) § 18 Absatz 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen“.

(2) Hieran anschließend wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

(3) Die bisherigen Sätze 3 und 4 bleiben unverändert und werden nun zu den Sätzen 4 und 5.

b) Durch das ARUG wurde die Frist für den Nachweis des Anteilsbesitzes parallel zur Regelung der Anmeldefrist neu ausgestaltet. Dem entsprechend ist auch § 18 Absatz 2 der Satzung zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

(1) § 18 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung (record date) zu beziehen und muß der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.“

(2) Hieran anschließend wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

(3) Die bisherigen Sätze 3 und 4 bleiben unverändert und werden nun zu den Sätzen 4 und 5.

c) Das Recht der Vollmachterteilung wurde durch das ARUG insgesamt neu geregelt. Das Aktiengesetz geht nun davon aus, dass die Vollmacht grundsätzlich in Textform erteilt werden kann. Die Vorgabe einer strengeren Form durch die Satzung ist bei börsennotierten Gesellschaften nicht mehr gestattet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 19 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Für die Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

7. Beschlussfassung über eine Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird gem. § 15 der Satzung von der Hauptversammlung beschlossen. Die letzte Festlegung erfolgte in der Hauptversammlung vom 28. Juni 2002, wonach an jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche Vergütung von 4.000,00 € und eine variable Vergütung von 400,00 € für jedes halbe Prozent Dividende auf Aktien, das über 4 % hinaus ausgeschüttet wird, erhält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und die Stellvertreter das Anderthalbfache der genannten Beträge. Für die Ausschusstätigkeit wird an jedes Ausschussmitglied eine feste jährliche Vergütung von 2.000,00 € bezahlt. Die Vergütung des Aufsichtsrats soll mit Blick auf die inzwischen deutlich gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit des Aufsichtsrats angemessen erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

„Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009/2010, d.h. ab dem 01.10.2009, erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats jährlich eine feste Vergütung von 5.000,00 € und für jedes halbe Prozent Dividende auf Aktien, das über 4 % des geleisteten Grundkapitals hinaus ausgeschüttet wird, 500,00 €. Der Vorsitzende erhält das Doppelte und Stellvertreter erhalten jeweils das Anderthalbfache dieser Beträge. Ausschussmitglieder erhalten zusätzlich eine feste Vergütung von 2.000,00 € jährlich. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Ausübung des Amts entstehende Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).“

Teilnahmevoraussetzungen:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Berechtigung ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf Mittwoch, den 24.02.2010 (Nachweisstichtag), und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung bis spätestens Mittwoch, den 10.03.2010, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

VK Mühlen AG, c/o Deutsche Wertpapier Service Bank AG, Wildunger Straße 14, 60487 Frankfurt, Telefax: 069/5099-1110.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach dem fristgerechten Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären die Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit

oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Stimmrechtsvertretung:

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Für Vollmachten, die nicht an Kreditinstitute bzw. gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) erteilt werden, gilt: Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 19 Absatz 2 Satz 2 der Satzung, wonach die Erteilung der Vollmacht der strengeren Schriftform bedarf, findet mit Blick auf entgegenstehende gesetzliche Vorschriften keine Anwendung. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular auf der Rückseite der Eintrittskarte zu verwenden.

Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Nachweise über die Bevollmächtigung bzw. einen Widerruf können elektronisch an folgende Emailadresse der Gesellschaft übermittelt werden:

info@vkmuehlen.de oder per Telefax an: 040 / 75109-750.

Kreditinstitute bzw. gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) haben die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten. Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären auch an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem zu Abstimmungen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, nur weisungsgemäß abzustimmen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen – möglichst unter Verwendung des zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank übermittelten Vollmachten- und Weisungsformulars – spätestens bis Montag, den 15.03.2010, 24:00 Uhr, per Post, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

VK Mühlen AG, z.Hd. Frau Hilke Willner und Herrn Rainer Mann, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg, Telefax: 040 / 75109-750, E-Mail: info@vkmuehlen.de

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulare besteht nicht.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen und der Nachweis des Anteilsbesitzes bis Mittwoch, den 10.03.2010, 24:00 Uhr, erforderlich.

Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG schriftlich verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugang für ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist damit Sonntag, der 14.02.2010, 24:00 Uhr.

Rechte der Aktionäre zur Ankündigung von Anträgen und Wahlvorschlägen (§§ 126 Abs. 1; 127 AktG)

Nach § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG vorliegen. Nach § 127 AktG gilt für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern § 126 AktG sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den

Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthält.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind an folgende Anschrift zu richten:

VK Mühlen AG, Zentralbereich Finanzen, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg, Telefax: 040/75109-750.

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Anträge und Wahlvorschläge, d. h. solche, die der Gesellschaft bis Dienstag, den 02.03.2010, 24:00 Uhr, zugehen, werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Internet unter www.vkmuehlen.de unverzüglich zugänglich gemacht.

Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 2, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in 1.715.092 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme; die Gesamtzahl der Stimmen beträgt somit 1.715.092. Nach Kenntnis der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine Aktie vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Als bald nach der Einberufung werden deren Inhalt, die o.g. Unterlagen sowie die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung, sowie sonstige Angaben gem. § 124a AktG über die Internetseite der Gesellschaft www.vkmuehlen.de zugänglich sein.

Hamburg, im Januar 2010

VK Mühlen AG

- Der Vorstand -

VK Mühlen AG

Haulander Hauptdeich 2

21107 Hamburg

Telefon: 040 / 75 109 – 50

Telefax: 040 / 75 109 - 750